

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 10 (1902)

Heft: 40

Artikel: Von der Schlüsselgewalt der Kirche

Autor: Herzog, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON DER SCHLÜSSELGEWALT DER KIRCHE¹⁾.

1. *Der hl. Augustin versteht die an den Apostel Petrus gerichteten Worte: „Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben“ (Matth. 16, 19) von der Gewalt der Sündenvergebung.* — Indem sich Jesus des bildlichen Ausdrucks „Schlüssel des Himmelreiches“ bedient, vergleicht er das „Himmelreich“ mit einem Gebäude, in das man nur eintreten kann, wenn das Tor geöffnet ist. Das Himmelreich, von dem er spricht, ist auch diesmal nicht die jenseitige selige Gottesgemeinschaft, sondern die diesseitige Gemeinschaft der Christgläubigen, die „Kirche“, von der V. 18 die Rede war. Was hat man sich also unter der Öffnung des Tores vorzustellen?

Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich aus einer Vergleichung der Stelle Matth. 16, 19 mit Matth. 23, 12. Jesus macht a. a. O. den Inhabern der Lehrstühle Mosis den Vorwurf: „Ihr

¹⁾ Der nachfolgende Artikel ist entnommen einer eben erscheinenden Schrift «Die kirchliche Sündenvergebung nach der Lehre des hl. Augustin» (Verlag von K. J. Wyss in Bern). Bischof Herzog antwortet darin auf die gegen ihn gerichtete Schrift von Dr. P. A. Kirsch, «Zur Geschichte der katholischen Beichte», Würzburg, Göbel und Scherer, 1902. Statt jedoch auf die vielen mittelalterlichen und lutherischen Zeugnisse einzugehen, die Dr. Kirsch in Anspruch genommen hat, beschränkt sich Bischof Herzog im wesentlichen darauf, den Nachweis zu leisten, dass in der Kirche des hl. Augustin die Ohrenbeichte im heutigen römischen Sinne unbekannt war, folglich nicht zu den Institutionen der apostolischen und ungeteilten Kirche gehören kann. Er behandelt seinen Gegenstand in folgenden sieben Kapiteln: 1. Von der Sünde unter den Christgläubigen. 2. Von der Kirche. 3. Von der Schlüsselgewalt der Kirche. 4. Von der kirchlichen Sündenvergebung im allgemeinen. 5. Von der Vergebung der täglichen Sünden. 6. Von der Vergebung schwerer Vergehen. 7. Wie sich der hl. Augustin hätte äussern müssen, um die Ohrenbeichte der römischen Kirche zu lehren.

verschliesset das Himmelreich vor den Menschen; ihr gehet nicht hinein, und die hinein wollen, lasst ihr nicht hineingehen.“ Dieser Vorwurf hat zur Voraussetzung, dass das „Himmelreich“, das Christus unter den Menschen gründen will, etwa einem Tempel gleicht, in den viele, die nach Gottes Gnade verlangen, eintreten würden. Allein die massgebenden Lehrer und Führer des Volkes gehen selbst nicht hinein und hindern durch ihr Verhalten auch die Willigen am Eintritt, d. h. sie lassen das Volk, auf das sie Einfluss ausüben, nicht zum Glauben an Christus gelangen: sie brauchen den Schlüssel, in dessen Besitz sie sind oder sein könnten, nicht zum Öffnen, sondern zum Schliessen. Der Schlüssel ist die den Lehrern und Führern des Volkes zugeschriebene Erkenntnis und Lehrautorität, von der sie einen falschen Gebrauch machen. Es hat ungefähr denselben Sinn, wenn Jesus nach Luk. 11, 52 den gleichen Leuten vorwirft, sie hätten den „Schlüssel der Erkenntnis“ hinweggenommen, d. h. dem glaubenswilligen Volk es unmöglich gemacht, zur Erkenntnis des Heiles zu gelangen.

Das Gegenteil dieses Vorwurfs ist die Anrede Jesu an den Apostel Petrus. Petrus hat mit seiner Antwort auf die Frage: „Für wen haltet ihr mich?“ bekundet, dass er zur Erkenntnis Christi des Sohnes Gottes gelangt ist. Sobald nun die Zeit gekommen sein wird, in der das Verbot Jesu, jemand zu sagen, dass er der Christus sei (Matth. 16, 20), dahinfällt, wird ihm der Herr die Vollmacht geben, von seiner Erkenntnis Gebrauch zu machen und allem Volk den Glauben an Christus zu predigen. Diese Verheissung ist am Pfingstfest in Erfüllung gegangen. An diesem Tage war Petrus der erste Apostel, der sprach: „*So erkenne nun das ganze Haus Israel mit Gewissheit, dass Gott ihn zum Herrn und Christus gemacht hat, diesen Jesus, welchen ihr gekreuzigt habt*“ (Apg. 2, 36). Damit hat der Apostel Petrus angefangen, die „Schlüssel des Himmelreiches“ zu dem Zwecke zu gebrauchen, zu welchem er sie erhalten hatte. Ich glaube also, dass die Übergabe der Schlüssel des Himmelreiches zu verstehen sei von dem, was dem Apostel Petrus nicht Fleisch und Blut, sondern der himmlische Vater geoffenbart hatte (Matth. 16, 17), und von der *Vollmacht*, diese Offenbarung zu predigen. Das war kein Privilegium des Apostels Petrus, sondern etwas, was allen galt, denen der Auferstandene den Befehl gab, alle Heidenvölker zu Schülern zu machen (Matth. 28, 19).

Allein so deutet der hl. Augustin die Schlüsselrede allerdings nicht. Er versteht sie regelmässig, wenn er auf Matth. 16, 19 anspielt, von der Gewalt der Sündenvergebung. Da nämlich nach I. Kor. 6, 9. 10 Lasterhafte das Reich Gottes nicht erben werden, können auch schwere menschliche Vergehen als ein geschlossenes Tor bezeichnet werden, das den Menschen nicht zur wirklichen Teilnahme am Heile gelangen lässt. Die Öffnung des Tores ist die Sündenvergebung, die Schlüssel sind die Gnadenmittel, durch die Vergebung der Sünden erlangt wird. Wie daher Matth. 16, 19 die Bildreden von den Schlüsseln des Himmelreiches und vom Binden und Lösen in engste Verbindung miteinander gebracht sind, so haben sie nach Augustin auch den gleichen Sinn. Er äussert sich darüber in einer Weise, die zeigt, dass die Kirche seiner Zeit von einer andern Auffassung gar nicht redete. So sagt er *De doctr. christ.* l. 1, 17: „Diese *Schlüssel* also gab er seiner Kirche, damit, was sie lösen würde auf Erden, auch im Himmel gelöst sei, und was sie binden würde auf Erden, auch im Himmel gebunden sei; d. h. damit, wenn einer nicht glaube, dass ihm in der Kirche die Sünden erlassen werden, sie ihm auch nicht erlassen würden, wenn einer aber glaube und sich gebessert von ihnen abwende, er im Schosse derselben Kirche stehend, durch eben diesen Glauben und die Besserung geheilt würde.“

Augustin vergisst niemals, bei welchem Anlass und in welchem Zusammenhang der Heiland zu Petrus gesagt hat: „Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben.“ Allein das bringt ihn kein einziges Mal auf den Gedanken, nun aus Jesu Worten etwa eine Befugnis herzuleiten, die in besonderer Weise dem Bischof von Rom zukäme und wenigstens einigermaßen das wäre, was man heute unter dem Jurisdiktionsprimat versteht. Vielmehr sagt er z. B. in *Joh. Evang. tract.* 124, 5: „Darum sagte der Herr: Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, weil Petrus gesagt hatte: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Auf diesen Felsen also, sagte er, den du bekannt hast, werde ich meine Kirche bauen. Der Fels nämlich war Christus. Auf dieses Fundament ist auch Petrus selbst erbaut. Denn ein anderes Fundament kann niemand legen ausser dem, das gelegt ist, welches ist Christus Jesus (I. Kor. 3, 11). Die *Kirche* also, die auf Christus gegründet ist, hat von ihm in Petrus die Schlüssel des Himmelreiches erhalten,

das heisst die Gewalt, Sünden zu binden und zu lösen (id est potestatem ligandi solvendique peccata).“

Auch in der Predigt Serm. 295, 2 stellt Augustin die bezüglichen Aussprüche des Herrn in einer Weise zusammen, die keinen Zweifel aufkommen lässt, in welchem Sinne er sie verstanden habe. Da erläutert er die Schlüsselrede mit folgenden Sätzen: „Dir übergebe ich, was allen übergeben ist. Denn damit ihr wisset, dass die *Kirche* es ist, die die Schlüssel des Himmelreiches erhalten hat, so vernehmet, was der Herr an einer andern Stelle zu allen Aposteln sagt: ‚Empfanget heiligen Geist‘ und sofort: ‚wem ihr die Sünden erlasset, dem werden sie erlassen werden; wem ihr sie behaltet, dem werden sie behalten werden‘. Das bezieht sich auf die Schlüssel (hoc ad claves pertinet), von welchen es heisst: ‚Was ihr löset auf Erden, wird auch gelöset sein im Himmel, und was ihr bindet auf Erden, wird auch gebunden sein im Himmel‘ (Matth. 18, 18). Aber das hat er zu Petrus gesagt. Damit du weisst, dass damals Petrus die ganze Kirche vorstellte (quia Petrus universæ ecclesiæ personam tunc gerebat), so vernimm, was ihm gesagt und was allen geheiligten Gläubigen (quid omnibus fidelibus sanctis) gesagt wird (beiden nämlich werde das Gleiche gesagt): ‚Wenn dein Bruder wider dich sündigt, so weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein . . . wenn er auch die Zeugen nicht hört, so bring es vor die Kirche (refer ad ecclesiam); hört er auch die nicht, so sei er dir wie ein Heide und ein Zöllner. Wahrlich sage ich euch: was ihr bindet auf Erden, wird auch gebunden sein im Himmel; was ihr löset auf Erden, wird auch gelöset sein im Himmel.‘ Die Taube (der der Kirche verliehene hl. Geist) bindet; die Taube löst; das auf dem Felsen errichtete *Gebäude* bindet und löst“ (ædificium supra petram ligat et solvit).

Diese Ausführungen zeigen zugleich wieder, was Augustin unter der Matth. 16, 18 und 18, 17 gemeinten „Kirche“ versteht. Sie ist ihm das ædificium supra petram, die Gemeinschaft der Christgläubigen. Die in der Person des Apostels Petrus der Kirche übergebene Schlüsselgewalt aber ist ihm identisch mit der Binde- und Lösegewalt oder der Gewalt der Sündenvergebung.

Die Trienter Synode sieht zwar die Stelle Joh. 20, 22 f. als die Worte an, mit denen die Beichte eingesetzt worden ist, bezeichnet aber doch (Sess. 14, cap. 6 de pœnit.) das Amt der

Spender des Buss sakramentes als das „Amt der Schlüssel“ (*clavium ministerium*), was nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich auch die Schlüsselrede Jesu auf die Beichte bezieht. Die römische Theologie gewinnt damit den für sie allerdings unentbehrlichen Vorteil, den Gläubigen vorspiegeln zu können, der eigentliche Träger der Gewalt der Sündenvergebung sei der Papst als der Nachfolger dessen, dem Christus die Schlüssel übergeben hat.

2. *Die Schlüsselgewalt ist nicht dem Petrus, auch nicht den Aposteln überhaupt, sofern man diese als einzelne Jünger des Herrn betrachtet, sondern der Kirche übergeben.* Zur richtigen Würdigung dieses Satzes hat man sich daran zu erinnern, dass es zu den Eigentümlichkeiten der Schriftauslegung Augustins gehört, biblische Personen als Repräsentanten der Kirche aufzufassen und dasjenige, was die hl. Schrift von ihnen aussagt, als Vorbild dessen darzustellen, was sich an den Gläubigen aller Zeiten wiederholt. So sinnbildete nach Augustin der eine Kranke, der jeweilen im Teiche Bethesda geheilt wurde, die Einheit der Kirche (*unitatem ecclesiae figurabat*. Enarr. in Ps. 132, 6). Die zwei Weiber in dem einen Hause, über die Salomon richtet, bedeuten (*significare*) die zwei Menschenarten, die in der Kirche vereinigt sind, die liebeerfüllten und die heuchlerischen (Serm. 10, 5). Auch die Witwe von Sarepta ist ein Sinnbild der Kirche (*typum gerebat ecclesiae*, Serm. 11, 2). Namentlich ist durch Maria Magdalena die Kirche repräsentiert. Augustin sagt von ihr, dass sie die Kirche darstellte (*figuram ecclesiae gerebat*, Serm. 245, 4), die Kirche personifizierte (*ecclesiae gestare personam*, Serm. 243, 2), mit der gläubigen Anerkennung des Auf-erstandenen die auf dem ganzen Erdkreis verbreitete Kirche repräsentierte (*ecclesia toto orbe terrarum diffusa, cujus persona erat in una femina*, l. c.). Analog sieht Augustin im Apostel Judas den Repräsentanten der treulosen Christen. Wenn Jesus sage: „Mich habt ihr nicht allezeit“ (Joh. 12, 7), so sei das an Judas gerichtet (?). Der Heiland sage nicht: *du* hast mich nicht allezeit, sondern: *ihr* habet mich nicht, weil Judas nicht bloss einer war (*quia non unus est Judas*). Der eine Schlechte sinnbilde die Körperschaft der Schlechten (*unus malus corpus malorum significat*), „wie Petrus die Körperschaft der Guten, oder vielmehr die Körperschaft der Kirche, aber insofern sie aus Guten besteht“ (*imo corpus ecclesiae, sed in bonis*, In Joh. Ev. tract. 50, 12).

Gerade diese Gegenüberstellung von Judas und Petrus zeigt, dass es sich für Augustin keineswegs etwa um einen Jurisdiktionsprimat handelt, wenn er den Apostel Petrus als Repräsentanten der Kirche darstellt, sondern dass er einfach sagen will: was in Petrus vorgebildet ist, gilt auch von der Kirche. Allerdings aber sei Petrus zu einem solchen Repräsentanten geeignet gewesen, weil er unter den „Schülern des Herrn den Primat inne hatte“, der Erste unter den Aposteln war (propter primatum, quem in discipulis habuit, Enarr. in Ps. 108, 1). Aus dieser Tatsache folgert aber Augustin niemals, dass nun das an Petrus gerichtete Wort des Herrn *auch auf den Bischof der Stadt Rom Bezug habe*, sondern immer nur, dass es auch der vom Apostel Petrus *repräsentierten Kirche* gelte. So sagt er auch a. a. O.: „Wie gewisse Aussprüche, die sich im eigentlichen Sinn auf den Apostel Petrus zu beziehen scheinen, nur einen rechten Sinn bekommen (habent illustrem intellectum), wenn sie auf die Kirche angewendet werden (referuntur ad ecclesiam), z. B. das Wort: ‚Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben‘ und dergleichen, so repräsentiert auch Judas gewissermassen die Feinde Christi“ (ita Judas personam quodam modo sustinet inimicorum Christi). Insbesondere also die Schlüsselgewalt hat Petrus nicht in der Eigenschaft eines Christgläubigen, *auch nicht in der Eigenschaft eines Apostels*, sondern als Repräsentant der Kirche Christi erhalten. „Was ihn selbst betrifft, so war er von Natur aus ein einzelner Mensch (unus homo), aus Gnade ein einzelner Christ (unus Christianus), aus besonderer Gnade ein einzelner und zwar der erste Apostel (unus idemque primus apostolus): *wenn aber zu ihm gesagt wird: ‚Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was du binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöst sein‘, so sinnbildete er die allgemeine Kirche* (universam significabat ecclesiam), . . . die auf den Felsen (petra) gegründet ist, von welchem Petrus den Namen bekommen hat; denn nicht kommt Petra von Petrus, sondern Petrus von Petra, wie auch nicht Christus von Christianus kommt, sondern Christianus von Christus“ (In Joh. Ev. tract. 124, 5). „Nicht er (Petrus) allein, *sondern die allgemeine Kirche bindet und löst die Sünden*“ (universa ecclesia ligat, solvitque peccata, l. c. 7).

Wenn Augustin diesen Gedanken näher erläutert, so setzt er auch immer als selbstverständlich voraus, dass die „Kirche“,

die die Schlüssel erhalten hat, nicht die Gesamtheit der Kirchenvorsteher, noch weniger etwa der Bischof von Rom, sondern *die organisierte Gemeinschaft der Christgläubigen sei*. Das geschieht z. B. Serm. 148, 7 in folgender Weise: „Aus vielen Schriftstellen geht hervor, dass Petrus die Kirche vorstellt (quod personam gestet ecclesiae), namentlich aber da, wo es heisst: ‚Dir übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches; was immer du binden wirst etc.‘ Hat etwa diese Schlüssel Petrus empfangen und Paulus nicht? Hat sie Petrus empfangen und Johannes und Jakobus und die übrigen Apostel nicht? Oder sind diese Schlüssel nicht vorhanden in der *Kirche*, in der täglich Sünden nachgelassen werden? Aber weil Petrus sinnbildlich die Kirche repräsentierte (quoniam in significatione personam Petrus gestabat ecclesiae), ist das, was ihm, dem Einen, gegeben wurde, der Kirche gegeben (quod illi uni datum est, ecclesiae datum est). Also repräsentierte Petrus die Kirche; *die Kirche ist der Leib Christi*“ (ecclesia corpus est Christi). „Weil Christus der Fels ist, *ist Petrus das christliche Volk*“ (Petrus populus Christianus, Serm. 76, 1). „Wo Sünden-nachlassung ist, da ist die Kirche“, erklärt Augustin zu I. Joh. 4, 20. 21 (In Ep. Joh. ad Parth. tract. 10, 10). „Wieso die Kirche? Ihr ist gesagt: ‚Dir übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches; was du lösen wirst auf Erden, wird auch gelöst sein im Himmel; was du binden wirst auf Erden, wird auch gebunden sein im Himmel.‘ Wo wird diese Sündenvergebung verbreitet? Unter allen Völkern, angefangen in Jerusalem. Also glaube an Christus.“

Augustin hält also noch streng fest an der aus Matth. 18, 15—20 sich ergebenden Lehre des Herrn, *nach welcher die Kirche die höchste Instanz ist*. Wenn der Kirche die Schlüssel übergeben sind und die Kirche die organisierte Gemeinschaft der Christgläubigen ist, so kann von einer „selbständigen“ Gewalt der Hierarchie *über die Kirche* keine Rede mehr sein.

3. *Die Kirche übt die Schlüsselgewalt durch ihre legitimen Organe aus; als solche gelten in erster Linie die Bischöfe.* — Die Ausübung der Schlüsselgewalt ist, wie gesagt, nach Augustin dasselbe, was Binden und Lösen; das „Binden“ aber besteht im Ausschluss aus der Abendmahlsgemeinschaft, das „Lösen“ in der Wiederverleihung der kirchlichen Rechte. Darüber äussert sich Augustin (in Joh. Evang. tract. 50, 12) folgendermassen: „Wäre in Petrus nicht das Geheimnis (sacramentum) der Kirche,

so würde ihm der Herr nicht sagen: ‚Dir übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches; was du lösen etc.‘ Ist das bloss zu Petrus gesagt, so tut es die Kirche nicht. Geschieht es aber auch in der Kirche, so dass, was auf Erden gebunden wird, im Himmel gebunden wird, was auf Erden gelöst wird, im Himmel gelöst wird, weil, *wenn die Kirche exkommuniziert, der Exkommunizierte im Himmel gebunden wird, wenn er von der Kirche wieder aufgenommen wird (reconciliatur), der Aufgenommene im Himmel gelöst wird*: — geschieht das also in der Kirche, so bedeutete Petrus, als er die Schlüssel empfing, die heilige Kirche“ (ecclesiam sanctam significavit). Daher kam also die Schlüsselgewalt dann zur Anwendung, wenn es sich um die Exkommunikation oder die Wiederaufnahme eines Sünders handelte.

Das waren Akte, die durch die Vorsteher der Kirche, die Bischöfe, vollzogen wurden. Augustin spricht sich darüber in den noch wiederholt zu erwähnenden Predigten über die kirchliche Sündenvergebung (Serm. 351 und 352) sehr deutlich aus. Er unterscheidet hier drei Arten der Sündenvergebung: 1. die Taufe, 2. die des Bussgebetes, 3. die der kirchlichen Rekonkiliation. Nach der oben mitgeteilten Definition kann von einer Anwendung der Schlüsselgewalt nur bei der an dritter Stelle gemeinten Sündenvergebung die Rede sein. So sagt Augustin auch Serm. 278, 12, es gebe neben kleinen und leichten Sünden (peccata levia et minuta) gewisse schwere Sünden und tödliche Vergehen (quædam gravia et mortifera), *die durch die „Schlüssel der Kirche“ (per claves ecclesiæ) zu erlassen seien*. Wo und wie diese Nachlassung nachzusuchen ist, wird Serm. 351, 7 ss., angegeben. Wer Missetaten begangen hat, die den Ausschluss aus dem Reiche Gottes bewirken, *soll zuerst mit sich selbst ins Gericht gehen und über sich das Urteil sprechen, dass er der Teilnahme am Leibe und Blute des Herrn unwürdig sei*, also sich der Kommunion enthalten. Daran soll ihn die Wahrnehmung nicht hindern, dass „viele Verbrecher“ (multi scelerati) zum Tisch des Herrn gehen. Hierauf komme er zu den Vorstehern, „durch welche für ihn in der Kirche die Schlüssel verwaltet werden“ (veniat ad antistites, per quos illi in ecclesia claves ministrantur, n. 9), und „nehme von den Vorstehern der Geheimnisse die Art seiner Genugtuung entgegen“ (a præpositis sacramentorum accipiat satisfactionis suæ modum). Dabei ist nicht bloss auf das zu achten, was *ihm* zum Heile gereicht, sondern

auch auf das, was *andern* zum Beispiel dienen kann. War das Vergehen derart, dass es auch grosses Ärgernis gab, und hält der Vorsteher (antistes) dafür, dass das im Nutzen der Kirche liege, so weigere er (der Frevler) sich nicht, vor den Augen vieler oder auch der ganzen Gemeinde (in notitia multorum, vel etiam totius plebis) Busse zu tun; er leiste keinen Widerstand und füge nicht aus Scham der lebensgefährlichen und todbringenden Wunde noch eine Geschwulst (Entzündung) hinzu.

Abermals kommt nun Augustin (n. 10) auf die Mahnung zurück, den Rat (consilium), sich der Busse zu unterwerfen, nicht zu missachten deswegen, weil der Sünder viele wahrnehme und kenne, *die zu den Geheimnissen des Altares hinzutreten und doch die gleichen Verbrechen (talìa crimina) begangen haben.* „Viele bessern sich wie Petrus; viele werden geduldet wie Judas; viele bleiben unbekannt, bis der Herr kommt. Viele klagen andere nicht an, weil sie sich mit ihnen entschuldigen wollen; viele guten Christen schweigen und ertragen die ihnen bekannten Sünden anderer, weil ihnen oft die Zeugnisse fehlen, um das, was sie wissen, vor dem kirchlichen Richter auch zu beweisen (ea, quæ ipsi sciunt, iudicibus ecclesiasticis probare non possunt). Wie wahr etwas sein mag, so darf der Richter es nicht leicht glauben, wenn es nicht durch zuverlässige Zeugnisse bewiesen wird. *Wir können niemand von der Kommunion ausschliessen* — obwohl ja dieser Ausschluss noch nicht der Tod, sondern ein Heilmittel ist (quamvis hæc prohibitio nondum sit mortalis, sed medicinalis) — *der nicht entweder von sich aus ein Geständnis ablegt oder von einem weltlichen oder geistlichen Gerichtshof vorgeladen und überführt worden ist. Denn wer wird sich herausnehmen, Ankläger und Richter zugleich sein zu wollen?*“

Dr. Kirsch meint (S. 70), aus dieser Stelle wieder folgern zu dürfen, dass Augustin „eine dreifache Klassifikation von Sünden“ vornehme; lässliche Sünden, die durch das Bussgebet gesühnt werden können, schwere Sünden, die zu beichten sind, und Vergehen, auf welche die kirchliche Busdisziplin Anwendung finde. *Da nämlich die kirchliche Rekonziliation nur einmal (semel) im Leben zulässig war,* fehlt für das, was man heute in der römischen Kirche Beichte nennt, der Stoff, wenn nur unterschieden wurde zwischen den täglichen Verfehlungen, die durch das Bussgebet gesühnt werden konnten, und schweren Sünden,

die die Einholung der Rekonziliation notwendig machten. Allein Augustin redet in der angeführten Predigt von Nr. 7 an nur von dieser zweiten Klasse von Sünden, übersieht aber allerdings nicht, dass nicht alle groben Missetaten auch öffentlich bekannt werden und öffentliches Ärgernis erregen. Hat die Missetat kein Ärgernis gegeben, so kann der Bischof die Sühne (den *modus satisfactionis*) in einer Weise einrichten, die den Grund der Bussübung nicht vor die Öffentlichkeit bringt; aber damit wird der Frevler weder von dem zeitweiligen Ausschluss von der Kommunion, noch von der Unterwerfung unter die Bussübung, noch von der Einholung der (einmal zu erlangenden) Rekonziliation entbunden. Aufgabe des Bischofs war es, das (freiwillige) Bekenntnis grober Missetaten entgegenzunehmen und dem Frevler anzugeben, welcher Busse er sich zu unterwerfen habe, um nach Ablauf der Busszeit wieder mit der Kirche ausgesöhnt und zur Kommunion zugelassen zu werden. War die Missetat, z. B. infolge einer gerichtlichen Verurteilung, notorisch oder wurde sie in förmlicher Anklage vor den kirchlichen Gerichtshof (*ecclesiasticum iudicium*) gebracht und *bewiesen*, so konnte der Ausschluss aus der Kommunion natürlich auch gegen den Willen des Frevlers eintreten.

Wie wenig jedoch der Bischof befugt war, „die Ausschließung von der Kirche und die Wiederaufnahme selbständig auszuüben“, sagt Augustin auch Serm. 82, wo er die Stelle Matth. 18, 15—20 (ganz in dem von mir geltend gemachten Sinne) behandelt. Hier betont er (n. 11), dass es Sache des Bischofs sei, den gefallenen Bruder zurechtzuweisen, ohne die Missetat unnötigerweise vor die Öffentlichkeit zu bringen. Selbst wenn es sich um einen Mord handle, beschränke sich der Bischof darauf, den Missetäter im geheimen zurechtzuweisen und zur Busse aufzufordern, ohne ihn zu verraten. Ebenso verhalte es sich im Falle eines Ehebruches, der ihm angezeigt werde, aber nicht öffentlich bewiesen werden könne.

Es scheint freilich bereits Bischöfe gegeben zu haben, die der Meinung waren, dass sie nicht bloss Verwalter, sondern die eigentlichen Träger der Schlüsselgewalt seien und daher die Befugnis hätten, einen Frevler „selbständig“ von der Kommunion auszuschliessen. Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich eine im Jahr 419 zu Karthago versammelte Synode der afrikanischen Kirche. Augustin vertrat auf derselben die Pro-

vinz Numidien. Es hatte sich gezeigt, dass bisweilen Anklagen eingereicht wurden, die nicht glaubwürdig waren oder nicht bewiesen werden konnten, und doch einzelnen Bischöfen Veranlassung gaben, gegen die Angeschuldigten mit kirchlichen Massregeln vorzugehen. Daher wurde beschlossen: 1. Die Anklage eines Exkommunizierten darf nicht angenommen werden. 2. Personen, die nach den bürgerlichen Gesetzen als Ankläger nicht zugelassen werden oder nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, dürfen höchstens in eigener Sache gehört werden. 3. Bringt ein Ankläger Anschuldigungen vor, von denen er eine nicht beweisen kann, so darf er nicht weiter gehört werden. 4. Als Zeugen dürfen nicht zugelassen werden Personen, die als Ankläger nicht gehört würden oder zur Familie des Anklägers gehören oder noch nicht 14 Jahre alt sind. 5. „Ebenso wurde beschlossen: *Wenn ein Bischof sagt, es habe jemand ihm allein ein Verbrechen bekannt, und dieser stellt das in Abrede, so glaube der Bischof nicht, dass ihm ein Unrecht geschehe, weil ihm allein nicht geglaubt wird; und wenn er sagt, er wolle aus Gewissensbedenken mit dem Leugnenden nicht kommunizieren, so sollen mit einem solchen Bischof, solange er mit dem Exkommunizierten nicht kommuniziert, die andern Bischöfe nicht kommunizieren, damit sich ein Bischof um so mehr in acht nehme, gegen jemand etwas auszusagen, was er mit andern Beweismitteln nicht dartun kann.*“ Der lateinische Text dieses überaus charakteristischen Dekrets lautet: *Item placuit, ut si quando episcopus dicit, aliquem sibi soli proprium crimen fuisse confessum, atque ille neget; non putet ad injuriam suam episcopus pertinere, quod illi soli non creditur; et si scrupulo propriæ conscientiae se dicit neganti nolle communicare, quamdiu excommunicato non communicaverit suus episcopus, eidem episcopo ab aliis non communicetur episcopis, ut magis caveat episcopus, ne dicat in quemquam, quod aliis documentis convincere non potest.* (Mansi, Coll. conc. t. 4, pag. 435 ss.)

Das also ist nicht eine ohne sorgfältige Überlegung hingeworfene Äusserung, sondern ein *Kirchengesetz*, das von Augustinus nicht bloss unterzeichnet, sondern vermutlich auch auf seine Anregung hin erlassen worden ist. Es berücksichtigt den Fall, dass ein Missetäter seinem Bischof, wie wir heute sagen würden, eine geheime Beichte ablegt, hernach aber der ihm auferlegten Kirchenbusse zur Erlangung der Rekonziliation sich

nicht unterwerfen will, sondern fortfährt, an der Kommunion teilzunehmen, wie wenn er nichts Besonderes verübt hätte. Was soll in diesem Fall der Bischof tun? Die heutigen römischen Theologen antworten: Der Bischof ist der Träger der Schlüsselgewalt; er verhängt „selbständig“ den Ausschluss von der Kommunion und nimmt eben so selbständig den Sünder nach geleisteter Busse wieder in die Kirche auf. Anders dürfen die heutigen römischen Theologen nicht antworten: denn schon die Trienter Synode hat dogmatisch festgestellt, dass Christus die Gewalt, Sünden zu vergeben und zu behalten, nicht der Kirche, sondern speziell „den Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern“ (Sess. 14, Cap. 1 de pœnit.) mitgeteilt, die Priester zu seinen Stellvertretern gemacht und mit der Schlüsselgewalt betraut (Cap. 5), das „Amt der Schlüssel“ ausschliesslich den Bischöfen und Priestern übertragen habe (Cap. 6).

Das Gegenteil hiervon lehrt die katholische Kirche zur Zeit des hl. Augustin. Nach der alten Kirche verfügt der Bischof so wenig „selbständig“ über die Schlüsselgewalt, dass er ein Gemeindemitglied sogar dann nicht von der Kommunion ausschliessen darf, wenn ihm dieses eine Missetat bekennt, die sonst den Ausschluss nach sich zöge, aber nun für den nicht weiter bekannten Frevel die Busse nicht übernehmen will und das Bekenntnis ableugnet. *Der Bischof ist eben nur das rechtmässige Organ der Gemeinde und besitzt keine ihm eigentümliche Gewalt über die Gemeinde.* Daher darf er nicht Ankläger und Richter zugleich sein, sondern er muss sich an die kirchliche Ordnung halten, deren Wächter er ist, und die Rechte der Gemeindemitglieder so lange unangetastet lassen, bis nach gehöriger Untersuchung und richterlichem Urteil die Schuld des Angeklagten erwiesen ist, es sei denn, dass sich dieser freiwillig auf den Rat (consilium) des Bischofs der Strafe (der kirchlichen Bussübung) unterziehe.

4. *Weil die Bischöfe und Priester nur Organe der Kirche sind, ist es eine unerträgliche Anmassung, wenn einer zu sagen wagt: ich spreche dich los von deinen Sünden.* — Die Synode von Trient lehrt, „dass die Form des Sakramentes der Busse, in welcher besonders dessen Kraft beruht, in den Worten des Ausspenders besteht: *Ich spreche dich los* etc. (ego te absolvo etc.), denen zwar löblicherweise nach dem Gebrauche der heiligen Kirche gewisse Gebete hinzugefügt werden, die aber zu dem

Wesentlichen seiner Form ganz und gar nicht gehören, noch auch zur Ausspendung dieses Sakramentes notwendig sind“ (Sess. 14, cap. 3 de pœnit.). Zu dieser Lehre müssen sich heute alle römischen Theologen bekennen; nach dieser Lehre erteilen heute alle römischen Beichtväter die Absolution mit den Worten: ego te absolvo. Sie sind damit im Recht, wenn die Schlüsselgewalt eine richterliche Befugnis ist, die der Bischof nicht als Organ der Kirche, sondern als Richter *über* die Kirche „selbständig“ auszuüben hat. Wir haben gesehen, dass Augustin dieser Anschauung widerspricht und Bischöfe und Priester nur als die Organe betrachtet, durch die die Kirche von der Schlüsselgewalt Gebrauch macht. Daher lässt sich von vornherein erwarten, dass er auch von einem: „Ich spreche dich los“ nichts wissen will. Er hatte oft Veranlassung, sich über diesen Punkt zu äussern; denn zu seiner Zeit stand die Sekte der Donatisten — wenigstens praktisch — auf demselben Standpunkt, den heute im Beichtwesen die römische Kirche einnimmt.

Von Ps. 145 (146), 7: „Er gibt Speise den Hungernden“, macht Augustin (Enarr. in Ps. 145, 17) folgende Anwendung: Was fällt dir ein, Häretiker (häretischer Bischof und Priester), dich zu brüsten, dass *du* lösest, *du* aufrichtest, *du* erleuchtest? Bist du deinerseits etwa schon frei? stehst du aufrecht? bist du Licht? Nein! Merke dir, was (im Psalm) vorhergeht: ‚Vertrauet nicht auf Fürsten, noch auf Menschenöhne, von denen kein Heil kommt.‘ *Sie* geben das Heil nicht. Darum mögen die Häretiker abziehen. Der *Herr* löst die Gefesselten; der *Herr* richtet auf die Gebeugten; der *Herr* macht weise die Blinden.“ — Zu ähnlichen Bemerkungen gibt ihm Veranlassung die Schriftstelle: „Siehe, das ist das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt“ (in Joh. Ev. tract. 4, 11). Er findet, dass der Täufer mit diesen Worten auf Häretiker hingewiesen habe, die erst viel später auf die Welt kamen. „Ihr wisset,“ predigt der heilige Bischof seinen Zuhörern, „dass gewisse Leute bisweilen sagen: *Wir* nehmen den Menschen die Sünden ab (nos tollimus peccata hominibus), die wir heilig sind; denn wie könnte der, der tauft, die Sünde eines andern hinwegnehmen, wenn er selbst nicht heilig, sondern voll Sünde ist? (oder, wie die heutige römische Theologie lehrt, selbst nicht unter der Jurisdiktion des Papstes, des eigentlichen Inhabers der Schlüsselgewalt, steht!) Solchen Redensarten gegenüber

hält sich Augustin an die Erklärung des Täufers, dass Christus das Lamm Gottes sei, das die Sünden der Welt hinwegnimmt.

Weil die Donatisten die Wirksamkeit der Gnadenmittel von der Beschaffenheit der Geistlichen abhängig machten und daher selbstverständlich nur die eigenen Geistlichen für kompetente Spender hielten, mussten sie notwendig die eigene Partei als die alleinseligmachende ansehen und jede Berührung mit andern Gemeinschaften verurteilen. Diesen Hochmut rügt Augustin gelegentlich mit strengen Worten. So sagt er in Joh. Evang. tract. 13, 11: „Es gibt einen Häretiker, der sagt: *ich* gebe; *ich* heilige; *ich* rechtfertige; gehe nicht zu jener Sekte!“ Als „Sekte“ bezeichneten die Donatisten die katholische Kirche. Augustin seinerseits will den kirchlichen Eifer im allgemeinen nicht verurteilen; es sei ganz gut, wenn man allen Ernstes predige, nicht den Götzenbildern nachzulaufen, nichts mit Zauberei und derartigem Schwindel zu tun zu haben. Allein der Eifer der Donatisten ist ihm zu selbstsüchtig; denn sie haben die Ansicht: „Was ich gebe, ist heilig, weil *ich* es gebe“ (Ego quod do sanctum est, quia ego do). Das sei verkehrt. „Wie kannst du dir etwas anmassen, was nicht dein ist? Sollte der, der hienieden seine Braut zurückgelassen hat (Anspielung auf Joh. 3, 29), gar so ferne sein? Weisst du nicht, dass er von den Toten auferstanden ist und sitzt zur Rechten des Vaters? Wenn die Juden ihn verachteten, da er am Holze hing, so verachtetest du ihn, da er im Himmel thront. Ihr wisset, meine Geliebten, dass mir diese Sache grossen Schmerz bereitet; doch ich überlasse das Weitere eurem Nachdenken.“ — Aus dem Gesagten ergab sich für die Zuhörer mit hinreichender Deutlichkeit, dass Augustin die Gewalt der Sündenvergebung der Kirche zuschrieb, in der Christus gegenwärtig ist und deren Organe die Priester sind. Das entspricht genau der Lehre Jesu. Matth. 18, 15—20.

Den lächerlichen Hochmut der donatistischen Bischöfe, die sich die Befugnis zuschrieben, an Gottes Statt Sünden zu vergeben, und die mit Verachtung auf die katholische Geistlichkeit herabsahen, geisselt Augustin mit besonderer Schärfe in einer Predigt über die Sünderin in Simons Haus (Luk. 7, 36 ff., Serm. 99). Er wisse nicht, sagt er, wie die Sünderin zum Glauben gekommen sei, dass Christus ihr die Sünden vergeben könne; sicher sei, dass Simon und seine Freunde ihn bloss für

einen Menschen gehalten und sich insofern mit Recht darüber geärgert hätten, dass Jesus sagte: „Dir sind deine Sünden vergeben.“ Dass sich Jesus solche Macht nicht als Mensch zuschrieb, hätten sie freilich schon aus den Worten erkennen können: „Dein Glaube hat dir geholfen.“ Damit habe der Heiland zum voraus Leute zurechtgewiesen, die noch nicht geboren waren. Wie der gute Arzt, der auch an die Kranken der Zukunft dachte, wohl vorhersah, sollten nämlich Leute kommen, die zu sagen wagten: „*Ich* lasse die Sünden nach (ego peccata dimitto), *ich* rechtfertige, *ich* heilige.“ Das seien die nämlichen, die auch das Wort im Munde führen: „Komm mit mir nicht in Berührung“ (noli me tangere). Jüngst hätten sie sich geweigert, an einer Versammlung teilzunehmen, um, wie sie sagten, „nicht durch die Berührung der Sitzbänke von uns angesteckt zu werden“ (ne per contactum subselliorum ad eos velut nostra contagio perveniret, n. 8. Schon die Donatisten waren also der Meinung, dass eine Kirche durch eine katholische Versammlung „befleckt“ und für den Simultangebrauch ungeeignet werde). Das heisse doch: „Komm mit mir nicht in Berührung; denn ich bin rein.“ Diese Leute gleichen dem Pharisäer, der den Heiland zu Tische gebeten und sich darüber geärgert habe, dass sich Jesus von der Sünderin berühren liess. Immerhin seien jener Pharisäer und seine Parteigenossen noch vernünftiger gewesen als die Donatisten. Jene fragten: „Wer ist der, dass er Sünden vergibt? Was masst sich dieser Mensch an?“ Dagegen sage nun der Häretiker: *Ich* vergebe (ego dimitto); *ich* reinige; *ich* heilige.“ Ihm möge Christus die Antwort geben: „O Mensch, da ich von den Juden als Mensch angesehen wurde, habe ich die Sündenvergebung dem Glauben gewährt . . . Du aber, Häretiker, der du ein Mensch bist, sagst: komm, Weib, ich mache dich selig“ (ego te salvam facio).

Nun (n. 9) wirft Augustin die Frage auf, ob es denn falsch sei, wenn es heisse: „Was ihr löset auf Erden, wird auch im Himmel gelöset sein.“ (Matth. 18, 18. Augustin hält es auch hier für selbstverständlich, dass sich die angeführte Stelle auf die kirchliche Sündenvergebung beziehe.) Darauf antwortet er, Jesus habe jene Zusicherung gegeben, weil er den heiligen Geist senden wollte; vom heiligen Geist würden den Gläubigen die Sünden erlassen; der heilige Geist ist Gott. Durch den heiligen Geist werden die Gläubigen ein Tempel Gottes (I. Kor.

3, 16; 6, 19). „Gott also wohnt in seinem heiligen Tempel, das ist in seinen geheiligten Gläubigen, in seiner Kirche (in sanctis suis fidelibus, in ecclesia sua); durch sie vergibt er Sünden.“ — Dem fügt Augustin bei (n. 10): „Wer aber durch einen Menschen vergibt, kann auch vergeben ohne einen Menschen; denn wer durch einen andern zu geben vermag, ist nicht weniger fähig, auch von sich aus zu geben.“

Die in solcher Weise zurückgewiesenen Donatisten hatten das katholische Priestertum keineswegs missachtet; ihre Bischöfe und Priester wurden, wenn sie sich der katholischen Kirche anschlossen, ohne weiteres als solche anerkannt. Auch sie führten die Vollmacht, deren sie sich rühmten, auf Christus zurück. Der Irrtum, den ihnen Augustin zum Vorwurf macht, bestand darin, dass sie sich nicht bloss für legitime Organe der Kirche, sondern für Mittler zwischen Gott und Menschen, für Stellvertreter Gottes hielten und demgemäss glaubten, mit richterlichem Spruch (ego peccata dimitto, ego absolvo) den Menschen die Sünden vergeben oder behalten zu können. Was der heilige Augustin an den Donatisten rügt, gehört heute zu den Glaubensartikeln der römischen Kirche.

So sehr aber betrachtet der hl. Augustin die Kirche als die eigentliche Trägerin der Vollmacht zur Fortsetzung des Erlösungswerkes Christi unter den Menschen, dass er auch die Sendungsworte Christi an die Apostel: „Wie mich der Vater gesendet hat etc.“ (Joh. 20, 22) für die Kirche in Anspruch nimmt. „Wenn sie“, sagt er (de bapt. contra Donat. 3, 23), „die Kirche vorstellten (personam gerebant ecclesiae) und er (Jesus) so zu ihnen redete, als ob er zur Kirche selbst rede (tanquam ipsi ecclesiae diceretur), so erlässt der Friede der Kirche (pace ecclesiae) die Sünden und die Entfernung vom Frieden der Kirche behält die Sünden, nicht nach menschlichem Gutdünken, sondern nach Gottes Ratschluss“ (non secundum arbitrium hominum, sed secundum arbitrium Dei). Wer den Priester zum Mittler zwischen Gott und Menschen macht, statt ihn bloss für das rechtmässige Organ der Kirche zu halten, ist nach Augustins Ansicht ein „*Antichrist*“ (Contra epist. Parmen. 2, 15).

ED. HERZOG.
